



Athletenvereinbarung

Zwischen

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Disziplin: _____

Kader: _____

(nachstehend „Athlet“ genannt; dies schließt alle Geschlechtsformen ein)

und dem

Verband Deutscher Sporttaucher e.V., Berliner Straße 312, 63067 Offenbach am Main
(nachstehend „VDST“ genannt)

vertreten durch

Präsident

Dr. Uwe Hoffmann

und

Vizepräsidentin

Dr. Kerstin Reichert

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Rechtsgrundlagen.....	2
2. Kadermitgliedschaft	2
3. Nominierung	3
4. Interessenvertretung	3
5. Bekleidung / Wettkampfausrüstung	3
6. Sponsoring	4
7. Verwertung der Bild- und Tonrechte / Vermarktung.....	4
8. Datenschutz und Schweigepflicht	5
9. Anti-Doping-Bestimmungen.....	5
10. Verhaltensgrundsätze und -empfehlungen.....	6
11. Vertragsverletzungen	7
12. Rechtsweg	7
13. Zeitliche Geltung	8
14. Schlussbestimmungen.....	8

Präambel

Die folgende Vereinbarung fußt auf dem gemeinsamen Willen des Verbandes und aller Leistungssportler*innen im VDST zur Schaffung und Beibehaltung gleicher und fairer Bedingungen bei der Sportausübung sowie auf dem eindeutigen Bekenntnis der Athleten zu ihrem Verband, dem VDST.

Sie dient auch als Basis eines fairen und am gemeinsamen Erreichen des Verbandszwecks orientierten Ausgleichs bei der Schlichtung möglicher Streitigkeiten unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze. In der gemeinsamen Verantwortung, das Ansehen des VDST zu fördern, schließen der Athlet und der VDST nachstehende Vereinbarung zur Konkretisierung der gegenseitigen Rechte und Pflichten.

1. Rechtsgrundlagen

1. Die Ausübung des Leistungssports im VDST setzt voraus, dass der Athlet die Satzung, die Ordnungen und Regelungen des VDST, und insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, vorbehaltlos anerkennt und einhält.
2. Der Athlet erkennt insbesondere
 - die VDST-Satzung und die auf deren Grundlage beschlossenen allgemeinen und leistungssportspezifischen Ordnungen und Regelwerke (Nominierungsordnung, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, VDST-Leitbild, Ethik-Code, Good Governance-Regelungen usw.),
 - die vom VDST ausdrücklich anerkannten externen Regelwerke, Normen und Bestimmungen für die Ausübung des Leistungssports, darunter vor allem die Wettkampfbestimmungen des Internationalen Tauchsportverbandes CMAS und der Internationalen World Games Agentur (IWGA),
 - die Anti-Doping-Bestimmungen des VDST, der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und der World Anti-Doping Agency (WADA), die Schiedsordnung des Deutschen Sportschiedsgerichts der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) sowie entsprechende Regeln der CMAS

in der jeweils gültigen Fassung im Training und Wettkampf als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, den in diesen Regelungen festgelegten Vorgaben umfassend nachzukommen.

2. Kadermitgliedschaft

1. Die Berufung in, wie auch die Abberufung aus, einem Bundeskader erfolgen durch Bundestrainer im Einvernehmen mit der Fachbereichsleitung Leistungssport bzw. der zuständigen Referatsleitung. Es besteht kein Anspruch auf eine Bundeskaderzugehörigkeit und auch nicht auf deren Bestand. Die Bundeskaderzugehörigkeit ist eine auf das Kalenderjahr begrenzte Zugehörigkeit und endet - vorbehaltlich vorgängiger Abberufung - ohne Weiteres mit Ablauf des 31.12. des Jahres, für das die Berufung erfolgt ist. Es gibt keine den Jahreswechsel übergreifende Bundeskaderzugehörigkeit.
2. Für die Aufnahme und den Verbleib im Bundeskader müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - ein klares und ausdrückliches Bekenntnis zum VDST, u.a. durch
 - o Unterzeichnung der Athletenvereinbarung,
 - o Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung,
 - die Erfüllung der aktuellen Kadernominierungskriterien,
 - ein untadeliges Verhalten innerhalb und außerhalb des VDST, insbesondere auch in öffentlichen Medien jeglicher Art (vgl. Abschnitt 10),
 - die deutsche Staatsbürgerschaft.
3. Der Athlet wird in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Bundeskaders nach den aktuellen sportwissenschaftlichen (medizinischen, psychologischen, physiologischen, leistungsdiagnostischen) Erkenntnissen betreut,

soweit dies im Rahmen der Möglichkeiten des VDST liegt. In diesem Rahmen stellt der Verband geeignete und fachlich qualifizierte Bundestrainer sowie weiteres Personal bzw. Ansprechpartner zur Verfügung.

4. Die Kosten für zentrale Maßnahmen trägt der VDST im Rahmen des jeweils aktuellen Etats. Es besteht kein Anspruch auf diese Leistungen.
5. Der Vorstand kann, soweit ein besonderes Interesse des VDST besteht oder dem VDST ansonsten besondere Nachteile drohen, Berufungen oder Abberufungen aufheben oder diese untersagen.

3. Nominierung

1. Der VDST nominiert die Athleten für Einsätze in der Nationalmannschaft auf der Grundlage der dazu veröffentlichten Kriterien und Grundsätze; zuständig ist die Fachbereichsleitung Leistungssport.
2. Die Nominierung von Athleten für die World Games liegt in der Zuständigkeit des internationalen Dachverbandes CMAS, nach dessen Kriterien und denen der IWGA. Der VDST schlägt der CMAS die Athleten auf Grundlage dieser Kriterien sowie der Regelungen des VDST zur Nominierung von Athleten vor bzw. überprüft die CMAS-Liste. Dabei ggf. zu treffende Entscheidungen obliegen der Fachbereichsleitung Leistungssport.
3. Eine Entsendung zu Wettkämpfen erfolgt auf der Grundlage einer entsprechenden Etatplanung und der Zurverfügungstellung dieser geplanten Mittel.
4. Der VDST trägt die notwendigen Kosten für die Entsendung des Athleten zur Nationalmannschaft gemäß seiner Etatplanung und nach gesonderter Einladung. Anfallende Fahrtkosten werden gemäß der Reisekostenordnung des VDST und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen des Fachbereichs Leistungssport erstattet.
5. Der Athlet erkennt das alleinige Recht des VDST über die Entscheidung zur endgültigen und abschließenden Nominierung an. Der Athlet erkennt an, dass selbst bei Erfüllung der Qualifikationskriterien seitens des Athleten kein Nominierungsanspruch besteht. Der VDST entscheidet über die Frage einer Nominierung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine bereits ausgesprochene Nominierung kann aus wichtigem (z.B. sportfachlichem oder wirtschaftlichem) Grund bis zum Meldeschluss des jeweiligen Veranstalters gegenüber dem Athleten widerrufen werden.

4. Interessenvertretung

1. Dem Athleten steht über die gewählten Athletenvertreter ein Mitspracherecht in allen seinen Leistungssport betreffenden Fragen zu. Auf Einladung können Athletenvertreter auch an den Sitzungen des Vorstands mit Anhörungs- und Beratungsrecht teilnehmen.
2. Der VDST übernimmt die gesamtsportliche Interessenvertretung des Athleten gegenüber nationalen und internationalen Institutionen aus Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Sport; insbesondere gegenüber dem DOSB, der CMAS und der IWGA.

5. Bekleidung / Wettkampfausrüstung

1. Der Athlet als Repräsentant des VDST und der Bundesrepublik Deutschland hat sich jederzeit dem Anlass entsprechend ordentlich zu kleiden.
2. Der VDST legt regelmäßig zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung fest, die vom Athleten im Rahmen von Einsätzen der Nationalmannschaft zu tragen ist.

Stellt der VDST dem Athleten Wettkampfausrüstung und/oder Kleidung zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung, so ist diese vom Athleten zu tragen. Der VDST kann bei Beendigung der Mitgliedschaft im Bundeskader

oder bei Rücknahme einer Nominierung die Rückgabe dieser Wettkampfausrüstung und/oder Kleidung vom Athleten verlangen.

Während der Maßnahme darf der Athlet keine anderen Abzeichen, Logos, Signets etc. eines anderen Verbandes, Vereins, Unternehmens oder einer anderen Organisation oder Person tragen, auch wenn er keine Bekleidung zur Verfügung gestellt bekommen hat.

Das Anbringen und Tragen der Logos von Deutscher Sporthilfe, Bundeswehr, Bundespolizei / Länderpolizei / Regierungspräsidium bleibt unberührt.

§ 6 bleibt hiervon unberührt.

3. Zur Gewährleistung des einheitlichen Erscheinungsbildes sind zuständige Vertreter des VDST berechtigt, die offizielle Kleidung jedes Athleten zu kontrollieren und ggf. eine Korrektur durch diesen zu veranlassen.
4. Soweit vorhanden, sind Vorgaben der Veranstalter, Werberichtlinien der internationalen Verbände etc. einzuhalten.

6. Sponsoring

1. Der Athlet ist verpflichtet, vom VDST gestellte Sportbekleidung der Nationalmannschaft bei Teilnahmen an allen Maßnahmen zu tragen, die seine Eigenschaft als Bundeskaderathlet betreffen. Der Athlet ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Sportbekleidung neben den Nationallogos und VDST-Logos und -schriftzügen sowie Signets etc. auch Embleme, Logos, Schriftzüge etc. eines Sponsors des VDST trägt. Das Abdecken oder Verändern, die Unkenntlichmachung oder das Entfernen sind nicht erlaubt. Gleichzeitig ist der Athlet ausdrücklich damit einverstanden, dass der Sponsor Bild und Videomaterial der von ihm gesponserten Sachen für seine Werbung, Selbstdarstellung etc. nutzt (siehe auch 7.2).
2. Daneben ist der Athlet berechtigt, Einzelsponsorenverträge abzuschließen, soweit sie nicht den Interessen des VDST zuwiderlaufen und nicht gegen andere Vorgaben (Athletenvereinbarung, Regelungen der Sportordnung, Regelungen des Veranstalters, etc.) verstoßen.

Einzelsponsorenverträge sind unaufgefordert und unverzüglich offen zu legen, und dem VDST ist eine Kopie des Vertrags zu übergeben. Mündliche Vereinbarungen können nicht akzeptiert werden.

Ob und wie Erkennungszeichen seines Sponsors auf die offizielle Nationalmannschaftskleidung aufgebracht werden oder in sonstiger Weise bei Maßnahmen getragen und gezeigt werden dürfen, bedarf der vorherigen Zustimmung von Fachbereichsleitung Leistungssport und Geschäftsführendem Vorstand des VDST sowie ggf. der CMAS, des DOSB oder der IWGA. Gegebenenfalls einzuholende Genehmigungen muss der Athlet selbst besorgen und nötigenfalls vorlegen.

Der Athlet ist sich bewusst, dass er Erträge aus seinem Einzelsponsoring ggf. privat versteuern muss. Die Verantwortung dafür wie auch für alle denkbaren rechtlichen Verhältnisse in Bezug auf seinen Sponsorenvertrag trägt allein der Athlet. Er hat den VDST in diesem Zusammenhang von jeglicher Inanspruchnahme Dritter freizustellen.

7. Verwertung der Bild- und Tonrechte / Vermarktung

1. Der Athlet erklärt sich damit einverstanden, dass der VDST Bild- und Tonmaterial unentgeltlich und zeitlich unbegrenzt (also auch nach Ende der Kaderzugehörigkeit) verwertet, soweit die Aufnahmen im Rahmen offizieller Bundeskaderinsätze oder sonstiger offizieller verbandlich-veranlasster Gelegenheiten während seiner Zugehörigkeit zum Bundeskader angefertigt wurden oder im unmittelbaren Zusammenhang damit stehen. Der VDST nutzt solche Bild- und Tonrechte für verbandliche Presse- und Werbemaßnahmen und zur Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes.

2. Soweit die Kleidung oder die Wettkampfausrüstung von Sponsoren des VDST zur Verfügung gestellt und auf dem Bild- und Videomaterial zu sehen sind, ist der VDST zur Weitergabe an den Sponsor ausdrücklich berechtigt. Dieser kann das Bild- und Videomaterial zu seinen gewerblichen Zwecken im Rahmen des Sponsorenvertrages nutzen.

8. Datenschutz und Schweigepflicht

1. Der Athlet stellt dem VDST seine persönlichen Daten zur verbandsinternen Verarbeitung und Speicherung in einer Kaderdatenbank zur Verfügung und muss jede Änderung dieser Daten dem VDST unverzüglich mitteilen. Daten, die zur effektiven Dopingbekämpfung im Rahmen der Beschlüsse des VDST und der Umsetzung des NADA-Codes notwendig sind, können an die entsprechenden Einrichtungen und Institute weitergeleitet werden. Dies entbindet den Athleten allerdings nicht von seiner Pflicht, diesen Institutionen alle Änderungen seiner persönlichen Daten stets eigenverantwortlich mitzuteilen.
2. Hinsichtlich der Nutzung dieser Daten verpflichtet sich der VDST, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie gegebenenfalls ergänzender Bestimmungen einzuhalten. Eine Weitergabe der Daten durch den VDST an Dritte erfolgt nur bei berechtigtem Interesse des VDST.
3. Soweit im Rahmen eines Einsatzes in der Nationalmannschaft eine medizinische Behandlung durch einen vom VDST eingesetzten Verbandsarzt erfolgt, oder im Zusammenhang mit Befunden aus der jährlichen sportmedizinischen Untersuchung, entbindet der Athlet die betreffenden Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf die Art der Verletzung bzw. Erkrankung und die Prognose für die voraussichtliche sportliche Wiedereinsatzfähigkeit des Athleten. Die Entbindung von der Schweigepflicht betrifft ausschließlich sportmedizinisch relevante Befunde. Zum Einholen der ärztlichen Auskünfte ist allein die Fachbereichsleitung Leistungssport befugt. Der genannte Personenkreis hat diese Informationen vertraulich zu behandeln.
4. Der VDST kann Daten-„Steckbriefe“ der Athleten im Internet und im Verbandsmagazin VDST-sporttaucher zur Darstellung der Kader veröffentlichen. Weitere Daten werden lediglich zur organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen genutzt. Für eine Veröffentlichung von Wettkampfergebnissen der Kadermitglieder im Internet und eine Weitergabe an andere sportberichterstattende Medien, sei es bei nationalen oder internationalen Wettbewerben, ist die Datenfreigabe durch den Athleten nicht erforderlich. Über die Teilnahme von Kaderathleten an Wettkämpfen und Maßnahmen wird im Vorfeld öffentlich berichtet. Von Einladungen des Athleten zu Wettkampfveranstaltungen erhalten Sponsoring- und/oder die Wirtschaftspartner des VDST Kenntnis.
5. Für den Fall einer Verurteilung in einem verbandsgerichtlichen Verfahren nach der Rechtsordnung des VDST oder im schiedsgerichtlichen Verfahren in einem Anti-Doping-Verfahren stimmt der Athlet einer Veröffentlichung des Tenors einer rechtskräftigen Entscheidung unter Nennung seines Namens sowie des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts in den Medien des VDST (Printmedien, Internet und soziale Netze) zu.
6. Informationen zum Datenschutz beim VDST gem. Art. 13 DSGVO können eingeholt werden; derzeit unter: http://www.vdst.de/fileadmin/dateien/Datenschutz/VDST-Datenschutzerklaerung_2019.pdf

9. Anti-Doping-Bestimmungen

1. Der VDST hat die Anti-Doping-Bestimmungen von IWGA, DOSB, CMAS, WADA und NADA uneingeschränkt anerkannt und per Beschluss des Vorstands vom 20.07.2018 unmittelbar in VDST-Recht überführt. Diese Bestimmungen sind damit Rechtsregelungen des VDST, und im Übrigen Teil des nationalen wie auch des internationalen Regelwerkes. Der Athlet erkennt die genannten Anti-Doping-Bestimmungen seinerseits umfassend an und verpflichtet sich, diese in vollem Umfang einzuhalten. Darunter fallen insbesondere die Testpool-Zugehörigkeit, die Bestimmungen bezüglich der Abgabe von Dopingproben (neben Urinproben ggf. auch Blutproben), die regelmäßige Datenpflege incl. Meldung im System „ADAMS“, die Verbotsliste, die Ausnahmegenehmigungen (TUE), sowie die Rechtswegzuweisungen für Anti-Doping-Verfahren.

2. Der Athlet ist für seine ordnungsgemäßen Meldungen und sein dopingfreies Verhalten ausschließlich selbst verantwortlich. Er verpflichtet sich, sich regelmäßig zu informieren, insbesondere über
 - die eigene Testpoolzugehörigkeit und die sich daraus ergebenden Meldepflichten,
 - die Verpflichtungen, die sich aus den Ordnungen des VDST und der CMAS sowie aus den Anti-Doping-Bestimmungen der IWGA, der WADA, der CMAS und aus dem NADA-Code ergeben, insbesondere die Verpflichtung sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen und die eigenen aktuellen Aufenthaltsinformationen im ADAMS-System rechtzeitig zur Verfügung zu stellen (die Regelwerke und Informationen hierzu sind einzusehen unter www.nada.de und www.dosb.de),
 - die jährlich neu erscheinende „Verbotsliste“ der WADA sowie der deutschen Übersetzung der NADA,
 - die Verfahren zur Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE),
 - die bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und in deren Folge möglicherweise auszusprechenden Sanktionen,
 - die Rechtsmittelinstanzen des DIS bzw. des CAS in Anti-Doping-Verfahren.
3. Unter dem Link (im Zeitpunkt des Vertragsschlusses): www.nada.de/de/medizin/nadamed/ können Medikamente auf Zulässigkeit überprüft werden. Der VDST unterstützt diese eigenständige Informationspflicht seinerseits durch aktuelle Informationen zu diesem Themenbereich, insbesondere durch Publikationen unter anderem auf seinen Internetseiten.
4. Kosten, die im Zusammenhang mit einem positiven Befund oder bei sonstigen Verstößen und Versäumnissen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen entstehen, hat der Athlet zu tragen. Dies gilt auch, wenn sie durch den Athleten fahrlässig verursacht wurden. Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen kann die sofortige Abberufung aus dem VDST-Kader oder die Rücknahme einer Nominierung rechtfertigen.

10. Verhaltensgrundsätze und -empfehlungen

1. Das Verhalten des Athleten und des VDST ist stets von gegenseitiger Wertschätzung, fairem Umgang und der gegenseitigen Anerkennung der erbrachten Leistungen geprägt. Nach außen tritt der Athlet selbstbewusst auf und verpflichtet sich, die Werte und Zielvorstellungen des VDST mitzutragen und durch Auftreten, Erscheinung und Verhalten ein würdiger Repräsentant des VDST und der Bundesrepublik Deutschland zu sein.
2. Der Athlet und die VDST-Funktionsträger haben sich jederzeit im Bewusstsein ihrer Vorbildfunktion zu verhalten. Unangemessenes oder gar aggressives Verhalten gegenseitig oder gegenüber Dritten ist auf jeden Fall zu unterlassen.
3. Im Falle von inhaltlichen Auseinandersetzungen haben beide Seiten ausdrücklich das Recht auf konstruktive Kritik. Sie verpflichten sich, Probleme zunächst mit den direkt Betroffenen und/oder den Verantwortlichen des VDST zu besprechen bzw. nach Möglichkeit zu lösen und sich in der Öffentlichkeit der Kritik oder der Mitteilung von internen Streitigkeiten zu enthalten, auf jeden Fall aber sich absolut sachlich zu äußern.
4. Den Anweisungen des Mannschaftsleiters bzw. des Delegationsleiters im Rahmen einer Maßnahme hat der Athlet Folge zu leisten.
5. Der Konsum von Alkohol, Tabakwaren und sonstigen berauschenden Mitteln ist im Rahmen eines offiziellen Einsatzes mit der Nationalmannschaft für minderjährige Athleten gänzlich untersagt. Die volljährigen Athleten werden an ihre Vorbildfunktion erinnert und aufgefordert, während eines offiziellen Einsatzes den Konsum derartiger Mittel grundsätzlich zu unterlassen. Ausnahmen, wie etwa für die Abschlussveranstaltung, können durch den Delegationsleiter genehmigt werden.
6. Der VDST erwartet von seinen Kaderathleten eine dem Leistungssport angemessene gesunde Lebensweise. Der Athlet hat seine Kraft und seine sportliche Leistungsfähigkeit uneingeschränkt einzusetzen. Dafür soll er schon im eigenen Interesse alles zu tun, seine Gesundheit zu erhalten und seine Leistungsfähigkeit zu fördern. Die Vorbildfunktion der Spitzenathleten gegenüber Kindern und Jugendlichen ist ein gemeinsames Anliegen beider Vertragspartner.

7. Als Mitglied des Kaders / der Nationalmannschaft des VDST ist der Athlet insbesondere in seiner einheitlichen Kaderbekleidung Repräsentant des VDST und der Bundesrepublik Deutschland (siehe auch Abschnitt 5.). Dieser Bedeutung muss das Auftreten des Athleten gerecht werden. Der Athlet verpflichtet sich daher, sich entsprechend den Grundsätzen der allgemeinen nationalen und internationalen Etikette zu verhalten und sich gegebenenfalls über länderspezifische Verhaltensweisen, Gebräuche etc. zu informieren.
8. Nicht am Wettkampf beteiligte Athleten sollten ihr Interesse und ihre Unterstützung gegenüber den am Wettkampf beteiligten Athleten durch eine gemeinsame Präsenz zeigen.
9. Einrichtungen, Räumlichkeiten, Wettkampf- und Trainingsgeräte, Fahrzeuge etc., die dem Athleten zur Verfügung gestellt werden, sind stets pfleglich zu behandeln und so benutzen, dass möglichst keine Regressansprüche durch Dritte gestellt werden können und das Ansehen des VDST keinen Schaden nimmt.

11. Vertragsverletzungen

1. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, im Falle einer Vertragsverletzung der anderen Partei den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haftungsmaßstab ist die Bestimmung des § 708 BGB in analoger Anwendung; hiernach hat die Partei bei der Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die Vertragsparteien erklären eine Haftungsbeschränkung für Fälle der einfachen Fahrlässigkeit auf € 500,-- für den Athleten und auf € 2.000,-- für den VDST. Die übrige Haftung, insbesondere wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, bleibt hiervon unberührt.
2. Auch die Nichteinhaltung von Anweisungen zur Bekleidungsordnung gibt dem VDST das Recht, den betreffenden Athleten je nach entstandenem Nachteil oder Schaden für den Verband in Regress zu nehmen.
3. Im Falle von Fehlverhalten des Athleten im Rahmen einer Maßnahme ist der Mannschaftsleiter bzw. der Delegationsleiter berechtigt, vor Ort Sanktionen auszusprechen bis hin zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Maßnahme und Antritt der Heimreise. Solchen Sofortstrafen vor Ort können weitere Sanktionen unter anderem durch den VDST folgen.
4. Eine schuldhafte Vertragsverletzung durch den Athleten kann zu einem Ausschluss aus dem Bundeskader, zur Nichtberücksichtigung bei Einsätzen der National- oder World Games-Mannschaft des VDST sowie zum Versagen der Genehmigung von Auslandsstarts führen. Weiterhin sind eine Kürzung, ein vollständiges Versagen und/oder die Rückforderung von Entsendungs- und Fahrtkosten möglich. Auch Verstöße gegen die unter Punkt 1.2. genannten Regelwerke werden als Verstoß gegen diese Athletenvereinbarung gewertet.
5. Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt die Sanktionsmöglichkeit als Folge allgemeiner Verletzung von Verpflichtungen nach dem Regelwerk des VDST, der CMAS, des DOSB, der IWGA, der NADA oder WADA.

12. Rechtsweg

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag und wegen aller anderen juristischen Streitigkeiten, an denen sowohl der Athlet als auch der VDST als Partei beteiligt sind, der verbandsinterne Rechtsweg auszuschöpfen ist. Hierfür gelten die Bestimmungen der Satzung des VDST.
2. Für Anti-Doping-Verfahren haben der Athlet und der VDST das Sportschiedsgericht beim Deutschen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), Beethovenstr. 5–13, 50674 Köln, bzw. bei dem Internationalen Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sport, CAS), Château de Bèthusy, Avenue de Beaumont 2, CH-1012 Lausanne, Schweiz, als zuständig anerkannt. Hierzu ist gesondert eine Schiedsgerichtsvereinbarung zu unterschreiben.

13. Zeitliche Geltung

1. Mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der Kaderathleten enden zugleich die Rechte und Pflichten des Athleten aus dieser Vereinbarung. Unberührt hiervon bleiben etwaige finanzielle Ansprüche einer Vertragspartei gegen die andere.
2. Der VDST kann die Athletenvereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Athlet in grober Weise gegen sie verstoßen hat oder wenn gegen ihn Maßnahmen aus § 13 der VDST-Satzung vorliegen bzw. erlassen worden sind.

14. Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung ist abschließend und ersetzt alle evtl. vorherigen mündlichen oder schriftlichen Abreden oder Vereinbarungen. Über diese Vereinbarung hinaus gehende Vereinbarungen und Ansprüche bestehen nicht. Etwaige nachträgliche Änderungen sind textförmlich zwischen den Vertragsparteien festzuhalten, dies gilt auch für das Textformerfordernis selbst.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Offenbach,

Ort, Datum

Präsident
Dr. Uwe Hoffmann

Vizepräsidentin
Dr. Kerstin Reichert

Für volljährige Athleten bestätigt der Athlet, für minderjährige Athleten bestätigen beide Sorgeberechtigten, bzw. die allein zur Sorgeberechtigung befugte Person, mit ihrer Unterschrift:

- die Annahme dieser Athletenvereinbarung,
- für minderjährige Athleten: dass im Falle einer aus medizinischen Gründen nötigen Gabe von Medikamenten diese durch den Bundestrainer, Mannschaftsleiter oder Delegationsleiter erfolgen darf, sofern zuvor das Medikament dem Bundestrainer, Mannschaftsleiter oder Delegationsleiter ausdrücklich für den Notfall vom Sorgeberechtigten übergeben wurde.

Ort, Datum

Athlet/in

Sorgeberechtigte/r